

Betr.: Zustellung der Gemeindesteuerzettel.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindesteuerzettel alsbald nach Empfang den Steuerpflichtigen insbesondere auch den Ausmärkern zugestellt werden.

Der Großh. Bürgermeister hat den mit der Zustellung zu beauftragenden Gemeindebeamten schriftlichen Auftrag zu erteilen, innerhalb welcher Frist die Zustellung der Zettel zu bewirken ist. Der Vollzug dieses Auftrags ist von den betreffenden Gemeindebeamten schriftlich zu bescheinigen. Da an die Zustellung der Anforderung unter Umständen bestimmte Folgen geknüpft werden (z. B. Berechnung der Frist für Steuerrückstände bei Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen; siehe hierzu auch die Anmerkung 3 zu Art. 39 V. G. O. in der amtlichen Handausgabe, und § 4 Ziff. 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes) ist es wichtig, wenn der Tag der Zustellung bekannt ist. Die Zustellung sämtlicher Steuerzettel kann in größeren Gemeinden kaum an einem Tag erfolgen. Der Bürgermeister hat deshalb unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse den Tag, an dem die sämtlichen Steuerzettel als zugestellt zu gelten haben, alljährlich nach erfolgter Zustellung der Steuerzettel festzusetzen und auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Sie wollen das hiernach Erforderliche sofort veranlassen und demnächst berichten, an welchem Tag die Zustellung stattgefunden hat.

Die Namen der Steuerpflichtigen, denen die Zettel nicht zugestellt werden konnten, sind von den mit der Zustellung beauftragten Gemeindebeamten in ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Bürgermeister dem Gemeinderedner zwecks Weiterverfolgung sofort zu übergeben ist.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Steuererhebrollen nicht mehr offen gelegt werden. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind vielmehr die gleichen wie gegen die Veranlagung zu Staatssteuern.

Siehe n., den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- u. Bewegungs- verbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915.

(W. I. 761/12. 15. R. R. A.)

Dom 15. August 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Übertretung der Beschlagnahmearrangements nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), und jede Übertretung der Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unsicherer Firmen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs- verbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungs- und Bewegungs- verbot.

- Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:
1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirlgarne alle Koppen, Schleifen (Loosgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;
 2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

- b) 40 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 50 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungs- und Bewegungs- verbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungs- und Bewegungs- verbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu untersuchen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. August 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. August 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs- verbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne vom 31. Dezember 1915 (W. I. 761/12. 15. R. R. A.). Dom 15. August 1916.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Wie oben.

Indem wir auf die vorstehenden Bekanntmachungen (Nachtrags- bekanntmachung) des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps hat zu der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs- verbot für Web-, Trikot-, Wirl- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.) vom 31. Dezember 1915 (abgedruckt im Gießener Anzeiger Nr. 1 vom 4. Januar 1916) unterm 15. August ds. Jrs. einen Nachtrag erlassen, der eine Änderung des § 4 enthält.“

Dieser Nachtrag ist im Gießener Anzeiger Nr. 191 vom August ds. Jrs. enthalten und kann auf unserer Anstalt eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Nachtragsbekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen Auskunft zu geben.

Siehe n., den 15. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Landesbrotmarken.

§ 5. Abs. 1 der Bekanntmachung vom 4. August 1916 (Kreis- blatt Nr. 92) hat wegzufallen.

Siehe n., den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürger- meistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmarie des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen; besonders sind die Mehrverteilungsstellen, die Gast- und Schankwirte, die Bäcker und Brothändler darauf aufmerksam zu machen.

Siehe n., den 14. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.